

durch den Kunden in der HO laufen¹⁰ ¹¹. Auch hierin kommt abermals die unbegründete Vermischung mit der Gewährleistung zum Ausdruck.

Wenn die Garantievereinbarung ein von der Gewährleistung unabhängiges Rechtsinstitut ist, so kann ihr Inhalt, soweit die Gesetze nichts anderes vorsehen, in vollem Umfang durch die Partner bestimmt werden¹¹). Dagegen, daß der Herstellerbetrieb die technischen Gegebenheiten bei Bemessung der Garantiefrist berücksichtigt, bestehen keinerlei gesetzliche Hindernisse. Er ist befugt, hierbei Qualitätsveränderungen der Erzeugnisse durch Zeitablauf bestimmend sein zu lassen.

Aus den gleichen Gründen scheint uns die Auffassung unberechtigt zu sein, daß die Beschränkung der Garantie auf einzelne Teile der Erzeugnisse unzulässig sei. So wendet sich Dornberger gegen eine Garantie für ein Fahrrad, die alle nicht vom Lieferbetrieb selbst hergestellten Teile von der Garantie ausschließt¹²). Er schreibt: „Auch diese Formulierungen zeigen, daß die Rechte der Bevölkerung verletzt werden.“ Welche Rechte können gemeint sein? Wir vermuten: die der Gewährleistung. Aber solche sind eben gegenüber der Garantie nicht gegeben.

Besonders heftiger Kritik ist die mitunter anzutreffende Bestimmung ausgesetzt, daß der Käufer selbst die Kosten zu tragen hat, die durch die Geltendmachung von Garantieansprüchen erwachsen. Dornberger erklärt hierzu: „Die Kosten der Reparatur und des Versandes hat derjenige zu tragen, der mangelhafte Qualität geliefert hat.“ Auch diese These scheint uns zu Unrecht aus den Normen über die Gewährleistung abgeleitet zu sein. Wenn man davon ausgeht, daß der Herstellerbetrieb — bis auf die oben genannten Ausnahmen beim Export — grundsätzlich zu keiner Garantieleistung verpflichtet ist, dann muß es ihm selbstverständlich auch freistehen, wie er sie gegebenenfalls gestaltet.

Die schon gekennzeichnete unbegründete Vermischung von Garantie und Gewährleistung hat auch

10) Die Bedeutung des sozialistischen Rechts der Deutschen Demokratischen Republik für den wirtschaftlichen Aufbau, Berlin 1956, S. 286.

11) Gesetzliche Bestimmungen kennt nur die 5. DB zur WO vom 6. Juni 1953 (GBl. S. 803), die für den Export zwingende Vorschriften vorsieht.

12) s. Fußnote 9; vgl. auch S. 133 dieses Heftes.

zu der Auffassung geführt, daß der Käufer verpflichtet sei, erst aus der Garantie den Reparaturanspruch geltend zu machen, bevor er Ansprüche aus der Gewährleistung geltend machen könne¹³). Da die beiden Rechtsinstitute aber verschiedene Verpflichtete haben, können wir für eine solche Rangfolge der Ansprüche keine gesetzliche Grundlage feststellen.

Diese Ausführungen zum Begriff und zum Inhalt der Garantie zeigen, daß die genaue Bestimmung des Verpflichteten eine wichtige Voraussetzung zur Klärung einiger anderer Fragen ist. Dies gilt insbesondere auch für das Verhältnis zwischen Herstellerbetrieb und Handelsbetrieb. Insbesondere erkennen wir ohne besondere Rechtsgrundlage keine Verpflichtung des Handelsbetriebes gegenüber dem Herstellerbetrieb, die Garantieverpflichtung selbst zu vertreten. Diese Frage wird dann aktuell, wenn für die Dauer der Garantieverpflichtung überschneidende Fristen festgelegt werden, etwa: sechs Monate ab Verkauf im Einzelhandel, längstens jedoch neun Monate seit Auslieferung ab Herstellerwerk. Wird das Erzeugnis später als drei Monate nach Auslieferung verkauft, muß sich die Frist von sechs Monaten entsprechend verkürzen. Die Herstellerbetriebe sind jedoch bestrebt, in solchen Fällen die Handelsbetriebe aus der Garantie verantwortlich zu machen, weil letztere die durchschnittliche Umschlagszeit für die Erzeugnisse überschritten hätten und das vertreten müßten. Der Fehler liegt u. E. darin, daß der Handel sich bereit findet, ohne eine ausreichende Vereinbarung mit dem Herstellerbetrieb solche Garantiescheine weiterzugeben. Die Klärung dieser Frage gehört in die Allgemeinen Lieferbedingungen, zumal sie auf beiden Seiten Planungsmaßnahmen voraussetzt.

Zahlreichen weiteren Fragen kann im Rahmen dieser Ausführungen nicht nachgegangen werden. Insbesondere stellen sich diese Ausführungen nicht die Aufgabe, rechtspolitische Fragen, vor allem Fragen der Gesetzgebung, zu behandeln. Sie sind, wie sich an einigen Stellen dieses Beitrags schon zeigte, nicht nur Fragen des Zivilrechts. Ihre Untersuchung soll einer größeren Arbeit vorbehalten bleiben.

13) Rohde, Wie sind die Rechte der Käufer von Industriewaren geschützt?, „Berliner Zeitung“ Nr. 238 vom 11. Oktober 1956, S. 5.

Konferenz über Gewährleistungs- und Garantieansprüche im Bezirk Halle

Von GEORG KNECHT, Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz

Der Gedanke, davon abzugehen, über die eminente Bedeutung des Zivilrechts lediglich zu sprechen, beschäftigte die Justizfunktionäre des Bezirks Halle insbesondere seit der 3. Parteikonferenz der SED. Es bestand von vornherein darüber Klarheit, daß die bisherige Praxis von Einzelmaßnahmen nur ungenügende Erfolgsaussicht für die weitere Festigung der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts bot. Die durch Revisionen, durch die Rechtsprechung des Bezirksgerichts in zweiter Instanz und auch durch die gemeinsamen Brigadeeinsätze zur Vorbereitung der Leipziger Juristenkonferenz gewonnenen Erfahrungen zeigten, daß das Zivilrecht nur dann Hebel zur Durchsetzung und Festigung unserer ökonomischen Entwicklung, zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Rechte der Bürger sein kann, wenn eine systematische Anleitung darauf gerichtet ist, Kenntnis der ökonomischen Gesetze sowie des sozialistischen Zivilrechts in Verbindung mit deren parteilicher Anwendung zu vermitteln. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es einem Teil der Zivilrichter noch an ausreichender Kenntnis des sozialistischen Zivilrechts mangelt. Daraus resultiert zumeist auch die fehlerhafte Rechtsanwendung. Lediglich vom Fernstudium zu erwarten, daß diese Lücken geschlossen werden, genügt daher nicht.

Die im Zivilprozeß geltenden Prinzipien — insbesondere Partei- und Dispositionsprinzip — bedingen, daß die Wirksamkeit des Zivilrechts von verschiedenen Faktoren abhängt. Gegenstand der Zivilverfahren sind gerade die vielgestaltigen ökonomischen Beziehungen,

die im täglichen Leben eines jeden Bürgers hergestellt werden. Es kommt daher nicht allein darauf an, nur bei den Gerichten die Voraussetzungen zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit zu schaffen; zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen die Justizorgane mit allen Verwaltungs- und Wirtschaftsinstitutionen zusammenwirken, die irgendwie am Zustandekommen der für das Zivilrecht bedeutsamen ökonomischen Beziehungen beteiligt sind. Von diesen grundsätzlichen Erwägungen ausgehend, wurde im Bezirk Halle beschlossen, in Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Universität, dem Kollegium der Rechtsanwälte und den jeweils interessierten Verwaltungs- und Wirtschaftsorganen die verschiedenen Komplexe des Zivilrechts und seiner Anwendung zu untersuchen und über die Verbesserung der Arbeit zu beraten.

Die bisherigen Erfahrungen hatten zumindest ergeben, welche besonderen Gebiete der Zivilrechtsprechung vordringlich einer systematischen Behandlung bedürfen. Dabei ragten die Gewährleistungs- und Garantieansprüche besonders heraus. Die äußerst geringe Anzahl der Prozesse, die solche Ansprüche zum Gegenstand haben, zwangen in Anbetracht der relativ umfangreichen Diskussionen in der Presse über Gesetzesverletzungen im Handel zur Aufmerksamkeit. Darüber hinaus zeigten einige Urteile und auch erteilte Rechtsauskünfte, daß nicht nur Handelsfunktionäre, sondern auch Richter und Staatsanwälte unklare und zum Teil falsche Rechtsauffassungen vertreten.